

Datum
19.11.2019

Drucksache Nr.
2019/0938

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.12.2019	Kenntnisnahme

Betreff

**Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bottrop;
hier: Unterschutzstellung des Wohngebäudes „An der Berufsschule 16“ gem.
§ 2 DSchG NRW**

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Die Unterschutzstellung des Wohngebäudes „An der Berufsschule 16“ wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Das Wohnhaus „An der Berufsschule 16“ wurde für den Bauunternehmer Wilhelm Kruse errichtet. Es steht für den Lebensstandard einer führenden Bevölkerungsschicht in Bottrop, zu einer Zeit, als durch die Nordwanderung des Bergbaus hier die Konjunktur in großer Blüte stand.

Die Stadt vollendete 1929 den Bau der Berufsschule und eröffnete damit ein neues Stadtviertel, in dem auch das hier in Rede stehende Wohnhaus direkt neben dem neuen Stolz der Stadt platziert werden durfte. Aus den Bauakten geht hervor, dass das Haus sehr sorgfältig als gestalterischer Anschluss zur Berufsschule durchdacht wurde. Das Wohnhaus ist Zeugnis einer wichtigen Epoche der Stadtgeschichte.

Nach einer Besichtigung des Gebäudes auch im Inneren und fachlicher Überprüfung hat der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (LWL-DLBW) festgestellt, dass das Gebäude samt Einfassungsmauer ein Denkmal gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW ist und das Benehmen für eine Eintragung gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 DSchG am 12.08.2019 hergestellt.

Der Bevollmächtigte des Eigentümers hat im Rahmen der Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) darauf aufmerksam gemacht, dass im Zusammenhang mit einer Sanierung des Gebäudes der Ausbau des Dachgeschosses wirtschaftlich erforderlich sei. Dies sei nur möglich wenn die Form des Daches verändert würde, was wiederum nicht möglich sei, wenn das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt wird.

Dieser Hinweis betrifft jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt nicht die Unterschutzstellung des Gebäudes sondern würde in einem anschließenden Erlaubnisverfahren zum Ausbau des Dachgeschosses geprüft werden.

Weitere Argumente gegen eine Unterschutzstellung wurden nicht vorgetragen.

Die Untere Denkmalbehörde beabsichtigt die Eintragung des Gebäudes mit der als Anlage beigefügten Begründung (Anlage 2 Entwurf Denkmaleintrag).

Tischler

Anlage(n):

1. Lageplan
2. Entwurf Denkmaleintrag mit Begründung